



**SCHWEIZERISCHER CLUB FÜR SPITZE
SEIT 1913**

SEKTION DER SKG



ZUCHTREGLEMENT – S.C.Sp. (ZR-S.C.Sp)

Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen des
Schweizerischen Club für Spitze (S.C.Sp.)
zum Zucht und Eintragungsreglement in das
Schweizerische Hundestammbuch SHSB
der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	S. 4
2.	Grundlage	S. 4
3.	Voraussetzung zur Zuchtverwendung	S. 4
3.1	Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)	S. 4
3.2	Zulassungsbedingungen zur ZTP	S. 5
3.3	Durchführung der ZTP	S. 5
3.4	Beurteilung	S. 5
3.5	Zuchtausschlussgründe	S. 6
3.5. a	Zuchtausschlussgründe Deutsche Spitze	S. 6
3.5. b	Zuchtausschlussgründe Volpino Italiano	S. 6 + 7
3.5. c	Zuchtausschlussgründe Japan Spitz	S. 7
3.6	Formelles bei der ZTP	S. 7
3.7	ZTP Bericht	S. 8
3.8	Körentscheid des Richters	S. 8
3.9	Importhunde	S. 8
3.10	Abkörung (nachträglicher Zuchtausschluss)	S. 9
4.	Umstufung	S. 9
5.	Zuchtbestimmungen / Paarungsvorschriften	S. 9
5.1	Mindestalter für die Zuchtverwendung	S. 9
5.2	Spezielle Paarungsvorschriften beim Deutschen Spitz	S. 10
5.3	Die Eigentümer der Zuchtpartner	S. 10
5.4	HD (Hüftdysplasie) bei Wolfs- und Grossspitz	S. 10
5.5	PL (Knieuntersuchung) bei Mittel-, Klein- und Zwergspitz, Volpino Italiano und Japan Spitz	S. 10 + 11
5.6	Paarung mit im Ausland stehenden Deckrüden	S. 11
5.7	Künstliche Besamung (KB)	S. 11
5.8	Deckbescheinigungsformular der SKG	S. 12

6.	Wurf- und Welpenzahl	S. 12
6.1	Anzahl Würfe / Jahr	S. 12
6.2	Aufzucht	S. 12
6.3	Wurfmeldung	S. 12
6.4	Bedingungen für die Aufzucht von mehr als 8 Welpen	S. 13
6.5	Kennzeichnung und Abgabealter der Welpen	S. 13
7.	Wurf- und Zuchtstättenkontrolle	S. 13
7.1.	Jahreskontrolle	S. 13
7.2	Neuzüchter	S. 14
7.3	Züchter die von anderen Rasseklubs kontrolliert werden	S. 14
7.4	Inhaber SKG Gütezeichen (GGZ)	S. 14
7.5	Unterkunft und Auslauf der Zuchtstätte	S. 14+15
7.6	Zutritt zur Zuchtstätte	S. 15
7.7	Kontrollbericht	S. 15
7.8	Beanstandungen	S. 15
8.	Administrative Verpflichtungen des Züchters	S. 15
8.1	Deckbescheinigung	S. 15
8.2	Wurfmeldeformular	S. 16
8.3	Meldung der neuen Eigentümer an das SHSB	S. 16
9.	Verpflichtungen des Zuchtwarts	S. 16
10.	Organisation	S. 17
11.	Rekurse	S. 17
12.	Verbandsgericht	S. 17
13.	Sanktionen	S. 17
14.	Gebühren	S. 18
15.	Ausnahmebestimmungen	S. 18
16.	Änderungen des ZR-S.C.Sp.	S. 18
17.	Schlussbestimmungen	
18.	Nachträge, Zuchtreglementsänderungen und Zusatzartikel	ab S. 19

Zuchtreglement – S.C.Sp. (ZR – S.C.Sp.)

1. Einleitung

Der Schweizerische Club für Spitze S.C.Sp. fördert die Reinzucht der Deutschen Spitze, inkl. Keeshond und Pomeranian in Übereinstimmung mit dem FCI-Standard Nr. 97, des Volpino Italiano in Übereinstimmung mit dem FCI-Standard Nr. 195, und des Japan Spitz (Nihon Supittsu) in Übereinstimmung mit dem FCI-Standard Nr. 262.

2. Grundlage

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG ist das jeweils gültige ZER, das schweizerische Tierschutzgesetz, sowie die Rassestandards FCI Nr. 97, Nr. 195 und Nr. 262. Oben genannte Grundlagen werden durch die nachfolgenden Bestimmungen des Schweizerischen Club für Spitze (S.C.Sp.) ergänzt.

Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Clubfunktionäre sind verpflichtet diese Bestimmungen zu kennen und einzuhalten. Die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen gelten für alle Züchter von Deutschen Spitzen, Volpino Italiano und Japan Spitz mit von der SKG/FCI geschützten Zuchtnamen, sowie für Eigentümer von Deckrüden, ungeachtet ob sie dem S.C.Sp. als Mitglied angehören oder nicht.

3. Voraussetzung zur Zuchtverwendung

Deutsche Spitze, Volpino Italiano und Japan Spitz, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassestandard der FCI Nr. 97, Nr. 195 und Nr. 262 in hohem Grad entsprechen und die in Art. 1.3 des ZER genannten Bedingungen erfüllen. Sie müssen als zuchttauglich erklärt worden sein.

3.1 Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)

Die Zuchttauglichkeitsprüfung ist für alle Deutschen Spitze, den Volpino Italiano und den Japan Spitz die zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch, auch für importierte Hunde, die im Herkunftsland bereits zur Zucht verwendet werden konnten.

Bestimmungen für Importhunde siehe auch unter Art. 3.9. ZR-S.C.Sp.

Nachkommen von nicht zuchttauglich erklärten Hunden werden nicht ins SHSB eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunde der SKG.

3.2 Zulassungsbedingungen zur ZTP

Rüden und Hündinnen müssen vorgängig an einer CAC- oder CACIB-Ausstellung in der Schweiz oder im Ausland in der Jugend- oder in der Offenen Klasse 1 mal die Mindestnote "sehr gut" erhalten haben. Die Kopie des Richterberichtes ist der Anmeldung zur ZTP beizulegen und das Original ist an der ZTP vorzuweisen.

Mindestalter für die Zulassung zur ZTP

Die Zuchtzulassungsprüfung bei allen Deutschen Spitzen, dem Volpino Italiano und dem Japan Spitz darf frühestens ab dem Mindestalter von 12 Monaten erfolgen. Mindestalter für die Zuchtverwendung siehe Art. 5.1. ZR-S.C.Sp.

Zwergspitze müssen mindestens eine Schulterhöhe von 18 cm aufweisen.

Das PL-Attest für Zwerg-, Klein- und Mittelspitz, Volpino Italiano und Japan Spitz, Mindestalter bei der Untersuchung 12 Monate, ist der Anmeldung zur ZTP in Kopie beizulegen. Das PL-Attest darf bei der ZTP nicht älter als 12 Monate sein. Die PL-Untersuchung darf nur von einem dafür ausgebildeten Tierarzt vorgenommen werden.

Das Resultat ist in der Abstammungsurkunde einzutragen (z.B. 06/PL1/1).

Das HD-Attest bei Wolfs- und Grossspitz, Mindestalter bei der Untersuchung 12 Monate, ist der Anmeldung zur ZTP in Kopie beizulegen.

Die Auswertung der HD-Röntgenbilder hat entweder an der Universität Bern, Dept. für klinische Veterinärmedizin, oder an der Universität Zürich, vet.-medizinische Fakultät, Dysplasie-Kommission, zu erfolgen.

Das Resultat ist in der Abstammungsurkunde einzutragen.

Der rechtmässige Eigentümer muss von der Stammbuchverwaltung auf der Abstammungsurkunde eingetragen sein; ebenso müssen importierte Hunde vorgängig durch die Stammbuchverwaltung der SKG im SHSB eingetragen sein. Die vorgeführten Hunde müssen gesund sein.

Hitzige Hündinnen sind zugelassen.

Importierte Hunde müssen bereits im SHSB eingetragen sein.

3.3 Durchführung der ZTP

Der S.C.Sp. führt pro Jahr mindestens zwei ZTP durch. Diese werden mindestens 4 Wochen vor dem ZTP-Termin in den offiziellen Publikationsorganen der SKG angekündigt.

Einzel-ZTP sind möglich.

Bedingung: Es gelten die gleichen Beurteilungskriterien wie bei einer offiziellen ZTP.

3.4 Beurteilung

Die Zuchttauglichkeitsprüfung besteht aus einer Exterieurbeurteilung gemäss den aktuellen Rassestandards der FCI Nr. 97, Nr. 195 und Nr. 262, unter angemessener Berücksichtigung des Wesens.

3.5 Zuchtausschlussgründe

3.5. a Deutsche Spitze, inkl. Keeshond und Pomeranian Standard FCI-Nr. 97

Schwere Fehler bei den Deutschen Spitzen gemäss Standard FCI-Nr. 97

Jede Abweichung von den im Standard Nr. 97 vorgenannten Punkten muss als Fehler angesehen werden, dessen Bewertung in genauem Verhältnis zum Grad der Abweichung stehen sollte.

- ° Fehler im Gebäude
- ° Zu flacher Kopf, ausgeprägter Apfelkopf
- ° Fleischfarbene Nase, Lippen und Augenlider
- ° Bei Wolfsspitze/Keeshond, Gross- und Mittelspitze Zahnfehler
- ° Zu grosse und zu helle Augen, Quellaugen
- ° Fehler im Bewegungsapparat
- ° Fehlende Gesichtszeichnung bei graugewolkten Spitzen

Zuchtausschliessende Fehler bei den Deutschen Spitzen gemäss Standard FCI-Nr. 97

Eine Gesamterscheinung oder einzelne im Standard FCI-Nr. 97 genannte Fehler, die die Formwertnote "sehr gut" nicht mehr zulassen.

- ° Nicht geschlossene Fontanelle
- ° Vor- oder Rückbiss
- ° Ektropium und Entropium
- ° Kippohren
- ° Deutlich weisse Flecken bei allen nicht weissen Spitzen

Zuchtausschliessende Fehler bei den Deutschen Spitzen gemäss ZR – S.C.Sp.

- ° Bei Wolfs- und Grossspitze nicht komplettes Gebiss (ausser das Fehlen von M3).
- ° Beim Mittelspitze das Fehlen von mehr als insgesamt 2 Prämolaren (P1 und P2), es sollte aber ein vollzahniger Zuchtpartner gewählt werden.
- ° Bei Klein- und Zwergspitze werden kleinere Prämolarenverluste (P1 und P2) toleriert. Es sollte aber ein vollzahniger Zuchtpartner gewählt werden.
- ° Bei Wolfs- und Grossspitze HD mehr als Grad C.
- ° Bei Mittel-, Klein- und Zwergspitze PL über Grad 2.
- ° Kryptorchismus, ein- oder beidseitig, sonstige Hodenanomalien.
- ° Epilepsie, Schilddrüsenerkrankungen, BSD.
- ° andere vererbte Krankheiten, oder in Linien gehäuft auftretende Krankheiten.
- ° Wesensmässig unerwünschtes Verhalten wie Ängstlichkeit, Bösartigkeit, Schreckhaftigkeit.

3.5. b Volpino Italiano Standard FCI-Nr. 195

Jede Abweichung von der im Standard vorstehenden Beschreibung stellt einen Fehler dar, der bei der Formwertbeurteilung je nach Schwere und Ausdehnung zu strafen ist.

Ausschliessende Fehler beim Volpino Italiano gemäss Standard FCI-Nr. 195

- ° Nasenspiegel von anderer als schwarzer Farbe
- ° Wechsellauge
- ° Konvexer Nasenrücken
- ° Rute zwischen den hinteren Gliedmassen hängend
- ° Grösse um mehr als 3 cm über oder unter den im Standard angegebenen Werten.

Disqualifizierende Fehler beim Volpino Italiano gemäss Standard FCI-Nr. 195

- ° Rückbiss
- ° Divergenz der Begrenzungslinie von Schädel und Fang
- ° Völliger Pigmentmangel an Nasenspiegel oder Lidrändern
- ° Vollständig hängendes Ohr
- ° Schwanzlosigkeit oder Stummelschwänzigkeit, gleich ob angeboren oder erworben
- ° Jede andere Farbe als Weiss, Rot oder die nicht gesuchte Champagnerfarbe
- ° Rote Flecken auf weissem Grund, weisse oder schwarze Flecken auf rotem Grund

Zuchtausschliessende Fehler beim Volpino Italiano gemäss ZR - S.C.Sp.

Eine Gesamterscheinung oder einzelne im Standard FCI-Nr. 195 genannte Fehler, die die Formwertnote "sehr gut" nicht mehr zulassen.

- ° Beim Volpino Italiano werden kleinere Prämolarenverluste (P1 und P2) toleriert. Es sollte aber ein vollzahniger Zuchtpartner gewählt werden.
- ° Beim Volpino Italiano PL über Grad 2.
- ° Kryptorchismus, ein- oder beidseitig, sonstige Hodenanomalien.
- ° Epilepsie, Schilddrüsenerkrankungen, BSD.
- ° andere vererbare Krankheiten, oder in Linien gehäuft auftretende Krankheiten.
- ° Wesensmässig unerwünschtes Verhalten wie Ängstlichkeit, Bösartigkeit, Schreckhaftigkeit.

3.5. c Japan Spitz (Nihon Supittsu) Standard FCI-Nr. 262

Jede Abweichung von den im Standard Nr. 262 vorgenannten Punkten sollte als Fehler angesehen werden, dessen Bewertung in genauem Verhältnis zum Grad der Abweichung stehen sollte.

Fehler beim Japan Spitz gemäss Standard FCI-Nr. 262

- ° Ausgesprochener Vor- oder Rückbiss
- ° Deutliche Ringelrute
- ° Scheue und lärmende Hunde

Ausschliessende Fehler beim Japan Spitz gemäss Standard FCI-Nr. 262

- ° Hängende Ohren
- ° Rute nicht über dem Rücken getragen

Zuchtausschliessende Fehler beim Japan Spitz gemäss ZR - S.C.Sp.

- ° das Fehlen von mehr als 2 Prämolaren (P1 und P2) es sollte ein vollzahniger Partner gewählt werden.
- ° PL über Grad 2.
- ° Kryptorchismus, ein- oder beidseitig, sonstige Hodenanomalien.
- ° Epilepsie, Schilddrüsenerkrankungen, BSD.
- ° andere vererbare Krankheiten, oder in Linien gehäuft auftretende Krankheiten.
- ° Wesensmässig unerwünschtes Verhalten wie Ängstlichkeit, Bösartigkeit, Schreckhaftigkeit.

3.6 Formelles bei der ZTP

Bei einer ZTP müssen mindestens anwesend sein:

- ° Ein von der SKG anerkannter Spezialrichter für Spitze.
- ° Der Zuchtwart und ein weiteres Mitglied der Zuchtkommission oder des Vorstandes.

3.7 ZTP-Bericht

Jeder vorgeführte Deutsche Spitz, Volpino Italiano und Japan Spitz wird von einem von der SKG anerkannten Schweizer Spezialrichter beurteilt und seine Grösse festgestellt. Den Entscheid über die Zuchtzulassung fällt der Spezialrichter in Absprache mit dem Zuchtwart.

Der ZTP-Bericht über die Formwert- und Wesensbeurteilung, der die Begründung für den Entscheid enthalten muss, wird vom Richter und dem Zuchtwart gemeinsam unterzeichnet. Der Eigentümer erhält das Original, Richter und Zuchtwart eine Kopie des ZTP-Berichtes.

3.8 Köreentscheid des Richters

An der ZTP werden folgende Qualifikationen vergeben:

- “zuchttauglich bis“... (Datum der Zuchtverwendung)
- “nicht zuchttauglich“... (mit Begründung)
- “zurückgestellt“... (Grund)

Die ZTP kann nicht wiederholt werden.

Bei Zurückstellung ist eine einmalige Wiederholung der ZTP möglich.

Das Resultat der ZTP wird vom Zuchtwart des S.C.Sp. auf der Rückseite der Original-Abstammungsurkunde eingetragen. Der Köreentscheid “nicht zuchttauglich“ wird erst nach Ablauf der Rekursfrist von 20 Tagen in die Abstammungsurkunde eingetragen. Bis zum Ablauf dieser Frist bleibt die Abstammungsurkunde beim Zuchtwart.

Die Ergebnisse der ZTP werden in den offiziellen Publikationsorganen der SKG veröffentlicht.

3.9 Importhunde

Importhunde müssen vor der Zuchtverwendung in der Schweiz an einer ZTP des S.C.Sp. vorgeführt werden und diese bestehen. Beim Import bereits vorhandene ausländische Gesundheitsatteste (HD / PL) werden anerkannt, sofern sie nach den Normen der FCI von einer offiziellen Auswertungsstelle ausgestellt wurden.

Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung des S.C.Sp. Die Welpen werden ins SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere eine FCI-anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und im Herkunftsland zur Zucht zugelassen sind. Vorbehalten bleibt Art. 9.3.6. des ZER.

Der Wurf ist ordnungsgemäss zu melden und wird kontrolliert. Es gelten die übrigen diesbezüglichen Bestimmungen dieses Reglements.

Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zuchtbestimmungen dieses Reglements erfüllen, d.h. sie muss eine ZTP gemäss den Reglementen des S.C.Sp. bestehen.

3.10 Abkörung (nachträglicher Zuchtausschluss)

Hunde die nachgewiesenermassen wiederholt Wesens-/Exterieurfehler vererben oder die Träger einer vererbaren Krankheit sind, oder bei deren Nachkommen gehäuft Krankheiten auftreten, können durch den Vorstand des S.C.Sp. in Absprache mit der Zuchtkommission von der Zucht nachträglich wieder ausgeschlossen werden.

Die Zuchtkommission ist befugt ein Attest eines von ihr bestimmten Tierarztes (Tierklinik) zu verlangen.

Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss diesem klar begründet und mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden. Nach Ablauf der Rekursfrist wird der Zuchtausschluss auf der Abstammungsurkunde eingetragen, der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet und klubintern publiziert.

4 Umstufung

Wolfs- und Grossspitz können nicht umgestuft werden.

Die Umstufung von Mittel-, Klein- und Zwergspitz in einen anderen Grössenschlag ist grundsätzlich gestattet.

Die Umstufung kann anlässlich einer Ausstellung oder an einer ZTP erfolgen. In beiden Fällen ist die Umstufung nur durch den Spezialrichter für Spitze vorzunehmen. Die durch Messen festgelegte Grösse muss auf dem Richterbericht bzw. dem ZTP-Bericht festgehalten werden.

Umgestufte Tiere dürfen nach bestandener ZTP nur in der neu festgelegten Grösse zur Zucht verwendet werden und müssen mit Zuchtpartnern der gleichen Grössenklasse gepaart werden.

Umgestufte Tiere können nie zurückgestuft werden.

Die Welpen umgestufter Tiere haben grundsätzlich die gleiche Grössenklasse wie die umgestuften Elterntiere.

Der Zuchtwart veranlasst unter Beilage des Umstufungsberichts und der Original-Abstammungsurkunde die Eintragung der Umstufung bei der Stammbuchverwaltung der SKG.

5 Zuchtbestimmungen / Paarungsvorschriften

5.1 Mindestalter für die Zuchtverwendung

Deutsche Spitze, der Volpino Italiano und der Japan Spitz dürfen, einheitlich, Rüden frühestens mit 12 Monaten und nach bestandener ZTP, Hündinnen frühestens mit 15 Monaten und nach bestandener ZTP zur Zucht eingesetzt werden. Massgebend ist das Deckdatum.

Für Rüden besteht keine obere Altersbegrenzung.

Hündinnen können bis zum vollendeten 9. Lebensjahr zur Zucht verwendet werden.

5.2 Paarungsvorschriften beim Deutschen Spitz, inkl. Keeshond und Pomeranian gemäss Standard FCI-Nr. 97

Gemäss dem Standard der FCI Nr. 97 werden bei den Deutschen Spitz 5 Grössenschläge ins SHSB eingetragen, das sind:

° Wolfs-, Gross-, Mittel-, Klein- und Zwergspitz.

Paarungen sind nur innerhalb der einzelnen Grössenschläge gestattet.

Der Wolfspitz darf nur rein (graugewolkt) gezüchtet werden.

Der Grossspitz nur rein in den Farben weiss auf weiss, schwarz auf schwarz, braun auf braun und schwarz mit braun. Die Verpaarung von schwarzen Grossspitzen mit weissen Grossspitzen wird grundsätzlich erlaubt, wenn die Bewilligung für diese Verpaarung vorgängig bei der Zuchtkommission, z.H. des Vorstandes des S.C.Sp. beantragt wird. Bei Mittel-, Klein- und Zwergspitz sind Farbkreuzungen innerhalb des Grössenschlages gestattet.

5.3 Die Eigentümer der Zuchtpartner

Die Eigentümer/Halter der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Zuchtzulassung durch den S.C.Sp. bzw. vom Vorhandensein einer von der FCI anerkannten Abstammungsurkunde zu vergewissern. Zusätzlich ist die Gültigkeit der Gesundheitsatteste (HD / PL) bzgl. der Zuchtvorschriften dieses Reglements zu prüfen.

5.4 HD (Hüftdysplasie) bei Wolfs- und Grossspitz

Die HD-Untersuchung der zur Zucht vorgesehenen Wolfs- und Grossspitze ist obligatorisch. Sie ist frühestens ab dem Alter von 12 Monaten vorzunehmen. Alle Röntgenaufnahmen müssen entweder an der Universität Bern, Dept. für klinische Veterinärmedizin, oder an der Universität, vet.-medizinische Fakultät, Dysplasie-Kommission ausgewertet werden. Für die Zuchtzulassung ist das HD-Attest (Bern oder Zürich) den übrigen Unterlagen beizulegen.

Zur Zucht zugelassen werden Wolfs- und Grossspitze bis und mit HD Grad C. HD Grad C darf nur mit HD Grad A oder Grad B verpaart werden. Es sind HD-freie Verpaarungen anzustreben.

Bei Import-Hunden werden ausländische Atteste anerkannt (ausgestellt vor Import der Hunde), sofern sie von einer im betreffenden Land anerkannten Auswertungsstelle nach FCI-Norm ausgestellt wurden.

5.5 PL (Knieuntersuchung) bei Mittel-, Klein- und Zwergspitz, beim Volpino Italiano und beim Japan Spitz.

Zur Zucht dürfen nur Mittel-, Klein- und Zwergspitz, Volpino Italiano und Japan Spitz verwendet werden, die auf PL untersucht und als PL Grad 0 oder höchstens Grad 2 befunden wurden.

Der Hund muss am Tag der Untersuchung mindestens 12 Monate alt sein. Für die Zuchtzulassung ist der PL-Bericht (Formular der SKG) den übrigen Unterlagen beizulegen. Das PL-Attest darf an der ZTP nicht älter als 12 Monate sein.

Hunde mit PL Grad 2 dürfen nur mit Zuchtpartnern mit PL Grad 0 und PL Grad 1 verpaart werden. Es sind PL-freie Verpaarungen anzustreben.

Bei Deckrüden, die bei der Erstkontrolle mehr als PL Grad 1 aufweisen, ist die PL-Untersuchung im Alter von 3 Jahren zu wiederholen.

Bei allen Zuchthündinnen muss die PL-Untersuchung vor der dritten Belegung wiederholt werden.

Rüden und Hündinnen die bei einer Zweituntersuchung PL mehr als Grad 2 aufweisen werden abgekört.

Die PL-Befunde sind in der Abstammungsurkunde einzutragen (z.B. 06/1/1).

Die PL-Untersuchung muss von einem dafür ausgebildeten Tierarzt gemacht werden. Bei Import-Hunden werden ausländische Atteste anerkannt (ausgestellt vor Import der Hunde), sofern sie von einer im betreffenden Land anerkannten Auswertungsstelle nach FCI-Norm ausgestellt wurden.

Bei Inkrafttreten des neuen ZR-S.C.Sp. behalten die bereits angekörtten Hunde ihre Zuchtzulassung.

5.6 Paarung mit im Ausland stehenden Deckrüden

Ist eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Deckrüden vorgesehen, so hat sich der in der Schweiz wohnhafte Eigentümer der Hündin zu vergewissern, dass der ausländische Zuchtpartner eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt, die im betreffenden Land die allenfalls gültigen Zuchtzulassungsvorschriften erfüllt und den in diesem Reglement verlangten medizinischen Anforderungen hinsichtlich HD und PL genügt.

Wenn für die Paarung durch das ZR - S.C.Sp. Auflagen bestehen, hat sich der in der Schweiz wohnhafte Eigentümer davon zu überzeugen, dass auch diese Auflagen eingehalten sind.

5.7 Künstliche Besamung (KB)

Bei künstlicher Besamung (KB) einer Hündin gilt Art. 12 des Internationalen Zuchtreglements der FCI. Die künstliche Besamung ist bei den Deutschen Spitzen, dem Volpino Italiano und dem Japan Spitz grundsätzlich gestattet, sie darf ausschliesslich durch einen Tierarzt vorgenommen werden. Es sind normale Verpaarungen anzustreben.

Der Tierarzt der die Hündin besamt, hat zu Händen des Zuchtwartes zu bestätigen, dass die Hündin mit dem Sperma des als Deckrüden vorgesehenen Rüden besamt worden ist. In seinem Attest müssen ebenfalls Ort und Zeit der Besamung, Namen und Stammbuchnummer der Hündin, Name und Adresse des Eigentümers der Hündin aufgeführt sein.

Der Eigentümer des den Samen liefernden Rüden hat dem Eigentümer der Hündin zusätzlich zur tierärztlichen Bescheinigung eine offizielle Deckbescheinigung auszustellen.

Es gelten die Bestimmungen des "Internationalen Zuchtreglements der FCI", Art. 13.

5.8 Deckbescheinigungsformulare der SKG

Jede Belegung muss auf dem offiziellen Deckbescheinigungsformular der SKG wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Haltern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden.

Die blaue Kopie dieses Deckbescheinigungsformulars muss innert 10 Tagen zusammen mit den erforderlichen Gesundheitsattesten (HD und PL) beider Elterntiere dem Zuchtbeauftragten zugestellt werden (siehe Art. 5.3. ZR – S.C.Sp.).

Bei ausländischen Vatertieren siehe Art. 5.6. ZR – S.C.Sp.

Bei Leerbleiben der Hündin gelten die Bestimmungen des Internationalen Zuchtreglements FCI, Art. 11.

6. Wurf- und Welpenzahl

6.1 Anzahl Würfe / Jahr

Pro Kalenderjahr darf mit einer Hündin nur ein Wurf gezüchtet werden. Massgebend ist dabei das Wurfdatum. Als Wurf gilt jede ab der 8. Trächtigkeitswoche (ab 50 Tagen) erfolgte Geburt, ungeachtet ob die Welpen aufgezogen werden oder nicht (siehe Art. 11.12 ZER).

In begründeten Fällen kann der S.C.Sp. ausnahmsweise eine dritte Belegung in zwei Kalenderjahren bewilligen. Das Gesuch muss der Zuchtkommission vor der Belegung der Hündin unterbreitet werden.

Mit einer Hündin dürfen maximal 6 Würfe gezüchtet werden.

Mit dem vollendeten 9. Lebensjahr erlischt die Zuchtzulassung für die Hündin, unabhängig von der Wurfzahl.

6.2 Aufzucht

Von einem Wurf können alle gesunden Welpen aufgezogen werden. Bei Würfen über 8 Welpen muss entweder eine Amme beigezogen oder vom Züchter selbst ab den ersten Lebenstagen geeignete Welpennahrung zugefüttert werden.

Die Welpengewichte sind durch tägliches, nach Umstellung auf feste Nahrung wöchentliches Wägen und schriftliche Aufzeichnungen zu kontrollieren. Die Aufzeichnungen sind bei der Wurfkontrolle vorzulegen.

Welpen die aus gesundheitlichen Gründen nicht aufgezogen werden können, müssen innert 5 Tagen tierschutzgerecht, durch den Tierarzt euthanasiert werden.

6.3 Wurfmeldung

Jeder Wurf ist dem Zuchtbeauftragten des S.C.Sp. innert 4 Wochen nach Wurfdatum mit dem offiziellen Wurfmeldeformular der SKG schriftlich zu melden.

6.4 Bedingungen für die Aufzucht von mehr als 8 Welpen

Für Würfe mit mehr als 8 Welpen hat die klubinterne Meldung innert 5 Tagen zu erfolgen.

Würfe mit mehr als 8 Welpen, werden in den ersten 3 Lebenswochen einer zusätzlichen Kontrolle unterzogen. Der Zuchtstättenkontrolleur erstellt einen Bericht über die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen, der der Wurfmeldung an die Stammbuchverwaltung beizulegen ist.

Wenn alle Welpen bei der Mutterhündin bleiben, muss diese in ihrer Milchleistung mit geeigneter Welpenmilch unterstützt werden (Flaschenaufzucht).

Bei Ammenaufzucht sind die Welpen frühestens am 2., spätestens am 5. Lebenstag zur Amme zu bringen und sind mindestens bis zu ihrer vollständigen Umstellung auf feste Nahrung (in der Regel 4 Wochen) bei ihr zu lassen. Die Ammenhündin darf insgesamt nicht mehr als 8 Welpen aus höchstens 2 verschiedenen Würfen aufziehen. Die Amme sollte der Grösse der Mutterhündin in etwa entsprechen.

Die einer Amme zugeführten Welpen sind nötigenfalls zu kennzeichnen, um Verwechslungen auszuschliessen

Werden mehr als 8 Welpen eines Wurfes aufgezogen (mit oder ohne Ammenaufzucht) muss der Mutterhündin in jedem Fall eine Zuchtpause von mindestens 15 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.

6.5 Kennzeichnung und Abgabealter der Welpen

Die Welpen sind vom Züchter während der Aufzucht regelmässig zu entwurmen. Sie dürfen nicht vor der vollendeten 9. Lebenswoche abgegeben werden und müssen vorher gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten geimpft sein.

Ebenso ist der Züchter verpflichtet, alle Welpen mittels Mikrochip spätestens in der 9. Lebenswoche vor ihrer Abgabe kennzeichnen zu lassen.

Die Abstammungsurkunde ist vom Züchter zu unterzeichnen. Sie ist dem Käufer zusammen mit dem Impfzeugnis und dem Informationsmaterial des S.C.Sp. unentgeltlich abzugeben.

Der Züchter hat dafür besorgt zu sein, dass der neue Eigentümer der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet und von dieser auf der Abstammungsurkunde eingetragen wird.

7. Wurf- und Zuchtstättenkontrolle

7.1 Jahreskontrolle

Jede Zuchtstätte muss mindestens einmal pro Jahr im Zeitpunkt eines Wurfes bezüglich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen der Welpen, der Mutterhündin und auch der übrigen Hunde dieser Zuchtstätte kontrolliert werden.

Würfe mit mehr als 8 Welpen werden in der Regel zweimal kontrolliert, das erste Mal innert 3 Wochen, das zweite Mal zwischen der 5. und 9. Lebenswoche.

Die Ammenaufzucht wird auch überprüft.

7.2 Neuzüchter

Bevor ein Neuzüchter eine Hündin belegen darf, muss er seine Zuchtstätte vom Zuchtstättenkontrolleur des S.C.Sp. kontrollieren lassen. Der Zuchtstätten-Vorkontrollbericht muss der Wurfmeldung an die STV beigelegt werden.

7.3 Züchter die von anderen Rasseklubs kontrolliert werden

Wenn ein Züchter durch einen anderen Rasseklub als durch den S.C.Sp. kontrolliert worden ist, muss eine Kopie des Berichtes über diese zuletzt durchgeführte Kontrolle der Wurfmeldung beigelegt werden. Der Club behält sich jedoch das Recht vor auch solche Zuchtstätten selbst zu besuchen.

7.4 Inhaber SKG Gütezeichen (GGZ)

Ist ein Züchter Inhaber des SKG Gütezeichens (Goldenes Gütezeichen), müssen keine Kontrollen durch den S.C.Sp. stattfinden, jedoch sollte eine Kopie des letzten Kontrollberichtes der Wurfmeldung beigelegt werden. Der Club behält es sich vor, von seinem Recht Gebrauch zu machen und auch eine solche Zuchtstätte zu besuchen.

Grosswürfe mit mehr als 8 Welpen müssen in jedem Fall durch den Rasseklub kontrolliert werden.

7.5 Unterkunft und Auslauf der Zuchtstätte

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien verfügen, die sich in Sicht- und Hördistanz vom Wohnbereich des Züchters befinden müssen.

Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet.

Mindestmasse für Unterkünfte und Ausläufe:

Grösse der Rasse: (Widerristhöhe)	Unterkunft:	Auslauf:
° weniger als 28 cm	6 m ²	20 m ²
° 29 – 40 cm	8 m ²	30 m ²
° 41 – 55 cm	10 m ²	40 m ²

Bei Wolfs- und Grossspitz darf sich die Unterkunft ausserhalb des Wohnhauses des Züchters befinden.

Bei Mittel-, Klein- und Zwergspitz, beim Volpino Italiano und beim Japan Spitz muss sich die Unterkunft im Wohnhaus des Züchters befinden.

Das Wurflager (Wurfkiste) muss es der Hündin ermöglichen, sich darin aufrecht, frei und ungehindert bewegen zu können. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden.

Für säugende Hündinnen muss ein Fluchtplatz vorhanden sein.

Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein. Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten (Fenster).

Bei Bedarf muss geheizt werden können. Sie muss leicht zugänglich und leicht zu reinigen sein. Muttertier und Welpen müssen sich darin ausreichend bewegen können.

Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal (mindestens 30 m²) im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen und die Mutterhündin frei und gefahrlos bewegen können.

Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein.

Der Auslauf soll abwechslungsreich gestaltet sein und den Welpen Spielmöglichkeiten mit geeigneten Spielsachen bieten. Er muss besonnte und beschattete Stellen aufweisen.

7.6 Zutritt zur Zuchtstätte

Der Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtstättenkontrolleur des S.C.Sp. zu allen Aufenthaltsräumen der Hunde Zutritt zu gewähren, angemeldet oder unangemeldet.

7.7 Kontrollbericht

Bei jedem Kontrollbesuch wird zuhanden des Zuchtbeauftragten ein Kontrollformular ausgefüllt, das vom Züchter und vom Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Der Züchter erhält davon eine Kopie.

Bei Würfen mit mehr als 8 Welpen muss der Kontrollbericht der Wurfmeldung an die Stammbuchverwaltung beigelegt werden.

7.8 Beanstandungen

Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mitgeteilt und auf dem Kontrollformular festgehalten. Gegebenenfalls wird eine Frist zur Behebung der Mängel angesetzt und eine Nachkontrolle durchgeführt. Falls die Anweisungen des Kontrolleurs nicht befolgt werden oder wenn Hundehaltung und Aufzuchtbedingungen wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss Art. 11.21 des ZER eine neutrale, kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Klubfunktionärs beantragt werden.

8. Administrative Verpflichtungen des Züchters

8.1 Deckbescheinigung

Der Züchter hat dem Zuchtwart innert 10 Tagen eine Kopie der offiziellen Deckbescheinigung der SKG (blaues Blatt) mitsamt den erforderlichen Gesundheitsattesten beider Elterntiere zuzustellen (bei ausländischen Deckrüden Kopie der Ahnentafel und Zuchtzulassung im Heimatland, evtl. Kopien von Champion-Titeln, etc.) (siehe Art. 5.3, 5.6, 5.8. ZR – S.C.Sp.).

8.2 Wurfmeldeformular

Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung innert 4 Wochen nach Wurfdatum unter Beilage aller notwendigen Unterlagen dem Zuchtwart zuzusenden. Es ist ausschliesslich das Wurfmeldeformular der SKG zu verwenden.

Unvollständige und unleserliche Wurfmeldungen werden vom Zuchtwart nicht bearbeitet. Bei Würfen mit mehr als 8 Welpen muss der Zuchtstättenkontrollbericht (Kopie) der Wurfmeldung z.H. der Stammbuchverwaltung beigelegt werden. (siehe Art. 6.4. ZR – S.C.Sp.).

8.3 Meldung der neuen Eigentümer an das SHSB

Stehen Welpenkäufer schon bei der Wurfmeldung fest, kann der Züchter diese mittels des Formulars der SKG "Meldung der neuen Eigentümer" sofort melden.

9. Verpflichtungen des Zuchtwarts

Der Zuchtwart ist verpflichtet die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und sie ausnahmslos und fristgerecht mit allen erforderlichen Beilagen an die Stammbuchverwaltung weiterzuleiten.

Die Zuchtstätten- und Wurfkontrollen durchzuführen oder zu veranlassen.

Sich zu vergewissern, dass die vorliegenden Zuchtbestimmungen eingehalten und die Wurf- und Zuchtstättenkontrollen vorgenommen wurden und zufriedenstellend ausgefallen sind. Er bestätigt dies auf dem Wurfmeldeformular mit Unterschrift und Stempel.

Bei Würfen mit mehr als 8 Welpen hat er der Wurfmeldung einen Zuchtstätten - kontrollbericht beizulegen (siehe Art. 6.4. ZR – S.C.Sp.).

Zusammen mit den übrigen Zuchtverantwortlichen (Zuchtkommission) die ZTP zu organisieren und sie rechtzeitig in den offiziellen Publikationsorganen der SKG auszuschreiben.

Die zuchtauglich erklärten Hunde der Stammbuchverwaltung der SKG mittels "Meldekarte" mit Angabe der Zusatzangaben, die bei den betreffenden Hunden in den Abstammungsurkunden erscheinen sollen, laufend zu melden.

Als Zusatzangaben erscheinen in den Abstammungsurkunden von Spitzen bei den Ahnen der ersten bis dritten Generation:

- Farbe gemäss Standard der FCI
- Widerristhöhe in cm
- Bei Wolfs- und Grossspitz: HD-Grad.
- Bei Mittel-, Klein- und Zwergspitz, beim Volpino Italiano und beim Japan Spitz: PL-Grad.

Allfällig nachträglich wieder von der Zucht ausgeschlossene Hunde sind ebenfalls zu melden (siehe Art. 3.10. ZR – S.C.Sp.)

Er führt ein Zuchtbuch (Kontrollbuch) mit allen wichtigen Angaben über die Zuchttiere zu Händen des S.C.Sp.

10. Organisation

Die Zuchtkommission besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern.

Der Zuchtwart und die übrigen Mitglieder der Zuchtkommission werden an der Generalversammlung des S.C.Sp. gewählt.

Die Amtsdauer richtet sich nach den Statuten des S.C.Sp.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Zuchtwart ist Mitglied des Vorstandes, die übrigen Mitglieder der Zuchtkommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

Die jeweils amtierenden Spezialrichter für die ZTP werden von der Generalversammlung des S.C.Sp. gewählt (Amtsdauer siehe oben).

Eine Wiederwahl ist möglich.

11. Rekurse

Rekurse gegen Entscheide des ZTP-Richters, des Zuchtwartes oder der Zuchtkommission können dem Vorstand des S.C.Sp. innert 20 Tagen nach der Bekanntgabe mittels eingeschriebenem Brief, unter Beilage einer Rekursgebühr (siehe Gebührenliste), eingereicht werden

Am Erstentscheid beteiligte Personen haben beim Entscheid über den Rekurs in den Ausstand zu treten.

Werden Rekurse gegen Zuchttauglichkeitsentscheide eingereicht, sind sie in Fällen, wo kein eindeutiger zuchtausschliessender Fehler gemäss Art. 3.5 a, b und c ZR – S.C.Sp. vorliegt, grundsätzlich gutzuheissen und den Hund in den strittigen Punkten noch einmal anlässlich einer ZTP durch einen anderen Spezialrichter beurteilen zu lassen. Der erste Richter kann bei der erneuten Beurteilung anwesend sein. Der Vorstand entscheidet aufgrund der vorliegenden Richterberichte endgültig.

12. Verbandsgericht

Gegen Formfehler bei der Anwendung der Zucht- und Körreglemente steht den Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des Vorstandes des S.C.Sp. der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Der Rekurs ist schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt des angefochtenen Entscheides eingeschrieben, in 3 Exemplaren, an die Geschäftsstelle der SKG zuhanden des Verbandsgerichtes einzureichen und mit Anträgen, ausreichender Begründung und Nennung sämtlicher Beweismittel zu versehen (Art. 12.9. ZER).

13. Sanktionen

Verfehlungen und Verstösse gegen dieses Zuchtreglement und/oder das ZER werden auf Antrag des Vorstandes des S.C.Sp. gemäss ZER Art. 15. durch den AAZ der SKG geahndet.

14. Gebühren

Der S.C.Sp. verlangt für folgende Dienstleistungen Gebühren:

- Zuchtauglichkeitsprüfungen / Einzelankörungen
- Welpenbeiträge
- Zuchtstätten- und Wurfkontrollen

Die Höhe der Gebühren legt jeweils die GV des S.C.Sp. fest (siehe separate Gebührenliste).

15. Ausnahmegestimmungen

In begründeten Einzelfällen können vom Vorstand des S.C.Sp. auf Antrag der Zuchtkommission Ausnahmen von diesem Reglement gestattet werden. Diese dürfen aber nicht im Widerspruch zum ZER stehen und sind vorgängig mit dem AA-Zuchtfragen und dem SHSB der SKG abzusprechen.

16. Änderungen des ZR - S.C.Sp.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Zucht- und Eintragungsreglements ZR-S.C.Sp. müssen der Generalversammlung des S.C.Sp. vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den ZV der SKG.

Die Änderungen treten frühestens 3 Monate nach deren Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

17. Schlussbestimmungen

Dieses ZR - S.C.Sp. wurde am 26. März 2006, in Aarau von der GV des S.C.Sp. genehmigt und ersetzt alle bisherigen Zuchtbestimmungen sowie Einzelbeschlüsse. Das ZR - S.C.Sp. tritt frühestens 20 Tage nach seiner Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

Das ZR-S.C.Sp. tritt am 1. November 2006 in Kraft.

Rechtsverbindlich ist die deutsche Fassung dieses ZR - S.C.Sp.

Schweizerischer Club für Spitze
Der Präsident
Roland Bächtold

Die Zuchtwartin
Madeleine Hermann

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung vom 17. Mai 2006

Der Zentralpräsident der SKG
Peter Rub

Der Präsident AAZ
Dr. Peter Lauper

18. Nachträge, Zuchtreglementsänderungen und Zusatzartikel

18. a Der Zentralvorstand der SKG hat an seiner Sitzung vom 25. Juli 2007 die Zuchtreglementsänderung des Schweizerischen Clubs für Spitze (SCSp), die an der ordentlichen Generalversammlung des SCSp vom 18. März 2007 beschlossen wurde, genehmigt.

Der Zusatzartikel lautet wie folgt:

Zur Erforschung der genetischen Ursache von Alopezie X muss allen Spitzwelpen Wolfs-, Gross-, Mittel-, Klein- und Zwergspitz, sowie Japan-Spitz und Volpino Italiano im Alter ab 6 Wochen, zwingend vor Abgabe der Welpen, jedoch spätestens im Alter von 6 Monaten Blut abgenommen werden. Die Welpen müssen bei der Blutabgabe zwingend mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein.

Diese Blutproben müssen durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt abgenommen und an das Institut für Genetik der Vetsuisse Fakultät an der Universität Bern, z.H. von Herrn Prof. Dr. Tosso Leeb, Postfach 8466, 3001 Bern, gesandt werden.

Die Blutproben werden an der Uni Bern gelagert und unterstehen dem Datenschutz, das heisst, die Daten werden nur innerhalb der Arbeitsgruppe von Herrn Prof. Dr. Leeb genutzt und nicht an Dritte weitergegeben.

Bei jedem Wurf werden dem Züchter die erforderlichen Papiere von der Zuchtwartin zugestellt.

Diese Zuchtreglementsänderung tritt am 1. November 2007 in Kraft.

Roland Bächtold
Präsident SCSp

Madeleine Hermann
Zuchtwartin SCSp

Peter Rub
Zentralpräsident der SKG

Dr. Peter Lauper
Präsident AAZ und SHSB

18. b Der Zentralvorstand der SKG hat an seiner Sitzung vom 24. Juni 2009 die Zucht – reglementsänderung des Schweizerischen Club für Spitze (SCSp), die an der ordentlichen Generalversammlung des SCSp vom 8. März 2009 beschlossen wurde, genehmigt.

Zusatzartikel zu 3.2 Zulassungsbedingungen zur ZTP

Einführung eines Gentests für pHPT (primärer Hyperparathyreoidismus) bei Wolfsspitzen.

Es werden nur pHPT negativ getestete oder negativ durch Abstammung erklärte Wolfsspitz Rüden und Hündinnen zur ZTP zugelassen.

Das Attest über das pHPT-Resultat, ausgestellt vom Institut PD Dr. Richard Goldstein, Animal Health Diagnostic Center, Cornell University, USA, muss der Anmeldung zur ZTP beigelegt werden. Das Resultat ist in der Abstammungsurkunde einzutragen.

Solange dieser Nachweis nicht vorliegt, werden Wolfsspitz Rüden und Hündinnen nicht zuchttauglich erklärt.

Diese Zuchtreglementsänderung tritt am 1. März 2010 in Kraft.

Roland Bächtold
Präsident SCSp

Madeleine Hermann
Zuchtwartin SCSp

Peter Rub
Zentralpräsident SKG

Franz Berger
Präsident AAZ